



Stadt
Offenburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Gartengebiet Grien“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Gartengebiet Grien“

Projekt-Nr. 22039

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 22.05.2023

Datum

28.06.2023



**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	3
2.1. Avifauna.....	3
2.2. Reptilien.....	4
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten.....	4
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	5
3.1.1 Avifauna.....	5
3.1.2 Reptilien.....	5
3.2. Vorhabenwirkungen	5
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	6
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	7
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
6. Quellen.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) sowie des Untersuchungsgebiets (orange).....	1
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	4
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	5
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	6
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahme.....	8

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse Vogelkartierung

1. Einleitung

Die Stadt Offenburg plant die Ausweisung eines Gartengebietes im Süden von Offenburg. Für dieses Vorhaben wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Unter anderen Kriterien muss da-bei der besondere Artenschutz nach § 44 des BNatSchG beachtet werden.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2022).

1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Gartengebiet Grien“ ist im Süden der Stadt Offenburg lokalisiert und umfasst eine Größe von ca. 1,7 ha (Abb. 1, rot). Der Geltungsbereich sowie das nahe Umfeld (Wirkzone von rd. 40 m) wurden als Untersuchungsgebiet (UG) definiert.

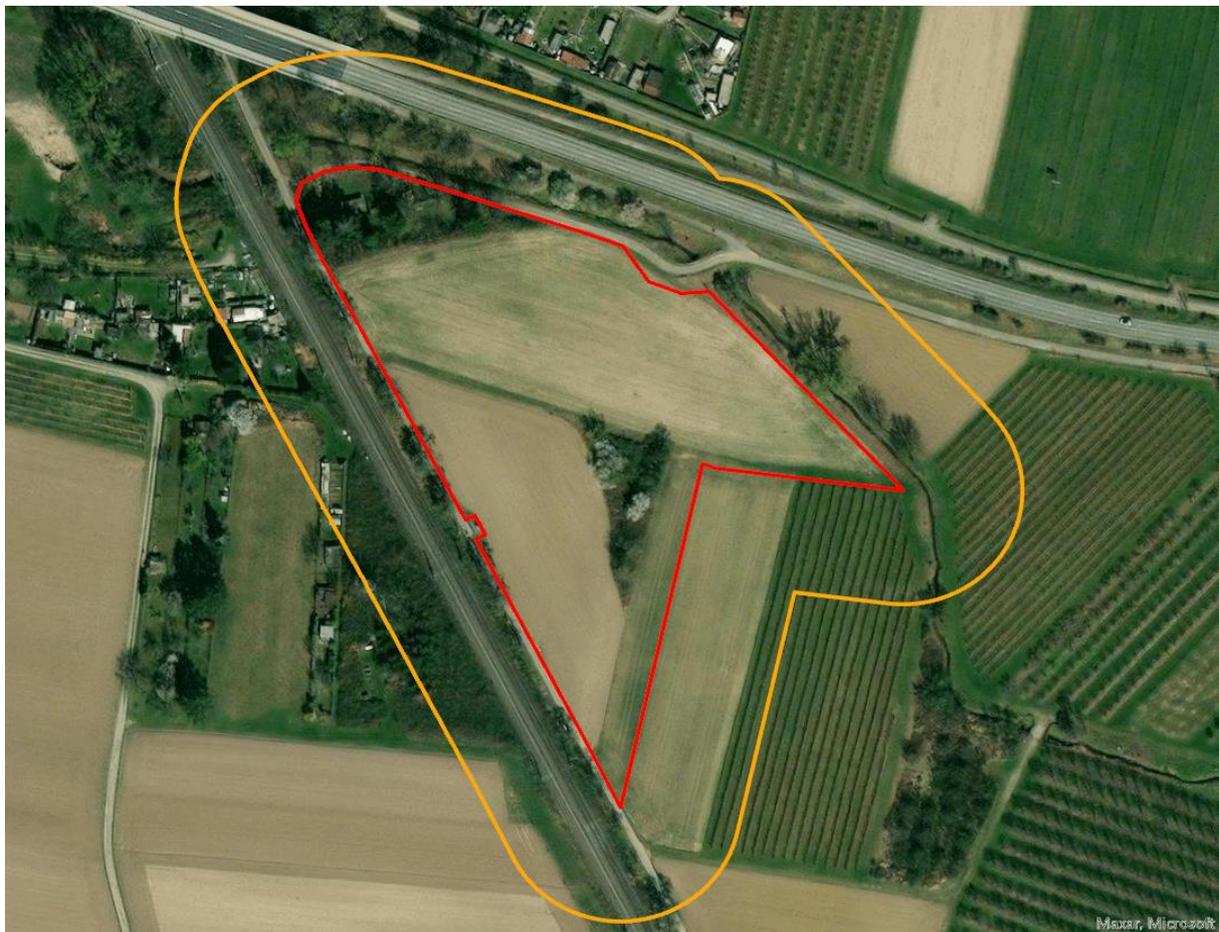


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) sowie des Untersuchungsgebiets (orange)
(Quelle: Stadt Offenburg, 2022 (Luftbild LGL-BW))

Das UG wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Innerhalb der Ackerflächen und im Norden befinden sich kleinräumige Gehölzstrukturen sowie im südlichen Randbereich ein schmaler Ackerrand-Streifen. Im Südwesten schließt die Bahnstrecke Offenburg – Konstanz an, während im Norden der Südring und im Osten weitere Ackerflächen das UG begrenzen.

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP (bhmp, 2022) sind faunistische Kartierungen im Zeitraum April - September 2022 folgender Arten/Artengruppen, für die Habitatpotenzial festgestellt wurde, Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien (Eidechsen)

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt.

Aufgrund der relativen Strukturarmut des UG und den anthropogenen Störungen im Umfeld, sind potenziell nur sehr wenigen Vogelarten der Roten Liste(n) erwartbar. Diese brüten alleamt im gleichen Zeitraum zwischen Ende April bis Ende Mai. Daher erfolgten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde lediglich 3 Begehungen des Untersuchungs-

gebiets in den Vormittagsstunden (siehe Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
06.05.2022	06:45	9	0	10	0
25.05.2022	06:45	12	0	10	0
22.06.2022	08:00	22	0	100	0

2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen erfolgten im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
20.04.2022	11:30	18	0	30	1
29.04.2022	10:00	20	0	30	0
06.05.2022	11:30	16	0	0	0
26.08.2022	11:30	26	0	20	1
08.09.2022	13:00	21	0	10	0

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartiererergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten zusammengefasst (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.3 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen (Kap. 3.2) die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen im Befarfsfall umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben. In Kap. 4 werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. auch zum Ausgleich zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im UG 9 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3). Darunter 2 Arten, die auf der der landesweiten Vorwarnliste geführt werden. Hierbei handelt es sich um die Goldammer und den Haussperling. Beide Arten nutzen den Geltungsbereich nicht als Brutrevier. Der Haussperling nutzt ihn als Nahrungshabitat, die Goldammer brütet in der Wirkzone.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: V = Vorwarnliste; Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV		
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV		
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	BV		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV		V
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	BV		
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG		V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV		

3.1.2 Reptilien

Das UG bietet insbesondere für die Zauneidechse, in geringerem Maße auch für die Maueridechse, geeignete Habitatstrukturen. Beide Arten wurden im Zuge der Erfassungen jedoch nicht nachgewiesen.

Eine durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit von Reptilien kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2. Vorhabenwirkungen

In der Wirkungsprognose werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vögel des UG benannt und bewertet.

Wegen der unterschiedlichen Dauer und Intensität von Eingriffen wird differenziert in:

- **baubedingte Wirkungen:** zeitlich auf die Bauzeit begrenzt; selten nachhaltige Wirkung
- **anlagebedingte Wirkungen:** dauerhaft auftretende Wirkungen durch den Baukörper

- **betriebsbedingte Wirkungen:** Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage zu dauerhaften Beeinträchtigungen führen können.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Vögel
Gehölzrodung	Verlust von Habitatstrukturen	Vögel
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Brutplatz während der Fortpflanzungszeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Gehölze Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Vögel
betriebsbedingt		
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Im UG wurden aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG lediglich prüf-relevante Vogelarten nachgewiesen.

Die in Tab. 4 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im UG vorkommenden Vogelarten. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Gartengebiet im Bereich der Gehölzbestände wirkt sich negativ auf Brutvögel im Gebiet aus. Auch Arten, die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen (Gehölze im zentralen UG sowie im Norden), können ggf. von der Planumsetzung betroffen sein.

Das UG ist aufgrund der Lage im siedlungsnahen Bereich und im Nahbereich des vielbefahrenen Südrings vor allem für allgemein verbreitete (ubiquitäre) Vogelarten von Bedeutung. Entsprechende Habitate innerhalb des UG sind jedoch vereinzelt auch für Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste geeignet, die an anthropogene Störungen angepasst sind.

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (**Maßnahme V1**, Tab. 5).

Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für zwei Vorwarnliste-Arten (Goldammer und Haussperling) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Goldammer

Die Goldammer brütet mit einem Paar im westlichen Teilbereich des UG nahe den Bahngleisen, innerhalb von Brombeergestrüpp. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Störungen sind durch die nahe Bahnlinie schon derzeit vorhanden – eine wesentliche Verstärkung durch den Betrieb des Gartengebietes ist nicht zu erwarten. Weitere Fortpflanzungsstätten innerhalb des UG können auf Grundlage der Erfassungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich für die Art innerhalb des UG keine weiteren essenziellen Nahrungs- oder Ruhehabitate.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Haussperling

Ein Trupp Haussperlinge wurde einmalig innerhalb des Brombeergestrüpps im Bereich der Feldhecke bei der Nahrungssuche beobachtet. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten ergaben sich innerhalb des UG nicht. Zudem befinden sich im UG keine Höhlenbäume, die dem Haussperling im Freiland bevorzugt als Brutstätte dienen können.

Aufgrund der lediglich einmaligen Sichtung und der kleinräumigen, isolierten Vegetationsstrukturen innerhalb des Ackerbereichs ist eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat und Ruhebereich ausgeschlossen. Gleich- und höherwertigere Habitate befinden sich im unmittelbaren Umfeld des UG. Es ist lediglich von einer gelegentlichen Nutzung zur Nahrungssuche und ggf. als Tagesversteck auszugehen. Relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Tab. 5).

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahme

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Nestlingen.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Habitatpotenzial für aus Sicht des besonderen Artenschutzes prüfrelevanten Arten im Geltungsbereich der Bebauungsplanung zum Gartengebiet ist gering – es wurden lediglich Vögel nachgewiesen.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht zu erfüllen, muss die Baufeldräumung (erforderliche Gehölzentfernungen) außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen werden.

Das Vorhaben ist dann aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Quellen

bhmp. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Kleingartenanlage südlich des Südrings", Offenburg.*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.



Legende

Art

- **G** - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- **H** - Haussperling (*Passer domesticus*)

□ Geltungsbereich

Goldammer: Papierrevier (Brutrevier)

Haussperling: Einmalige Sichtung der Art. Es handelt sich um ein Nahrungshabitat.

Auftraggeber	Stadt Offenburg		
Projekt	Gartengebiet Grien		
Planinhalt	Ergebnisse der Vogelkartierungen		
Datum	28.06.2023	Nummer	1
Bearbeiter	FBA	Maßstab	1:1.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
22039_Avifauna			